

Gemeinderat von Zürich

29.09.2010

Motion**Gabriele Kisker (Grüne)
Samuel Dubno (GLP)**

Der Stadtrat wird beauftragt, die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) so zu ändern, dass alle Eigentümerinnen und Eigentümer, für deren Liegenschaften auf dem Stadtgebiet Altstadt eine Kehrichtsammelstelle (Unterflurcontainer UFC) auf öffentlichem Grund errichtet wurde, für deren Benützung eine gleich hohe Gebühr pro Einheit zu entrichten haben. Als Basis für die Berechnung dieser einheitlichen Gebühr gelten der günstigste Bodenpreis und die grösste Containerkapazität in der Altstadt.

Begründung:

Art 13 Abs. 3 der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) legt fest, dass Eigentümerinnen und Eigentümer, für deren Liegenschaften eine Kehrichtsammelstelle auf öffentlichem Grund errichtet wurde, eine jährliche Abgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes zu bezahlen haben.

Dieser Absatz ist zu ergänzen mit einer Sonderregelung für den Kreis 1.

Im Gegensatz zu den restlichen Stadtgebieten ist es in der Altstadt aus Platz- und Denkmalschutzgründen praktisch unmöglich einen eigenen Container auf privatem Grund zu erstellen. Bewohnerinnen und Bewohner sind auf einen öffentlichen Container angewiesen und können sich die Deponien nicht selber aussuchen.

Die Platzierung der Unterflur Container ist in der Altstadt stark eingeschränkt. Die Stadt orientiert sich bei der Auswahl und Einrichtung von Unterflurcontainer an der Zufahrtsmöglichkeit der Müllwagen und nicht an den Bodenpreisen.

Innerhalb des kleinen Altstadtperimeters bedeutet das eine Bodenpreisschere von bis zu CHF 12'000 pro m², die der Containerbenutzende bezahlt, ohne dass er auf die Standortauswahl einen Einfluss hat.

Die Zuteilung der Wohneinheiten zu den jeweiligen Containern geschieht anhand der Containerkapazitäten. Je nach Zuteilung der Liegenschaften führt dies wiederum zu einem Gebührenunterschied von bis zu Fr. 60.- pro Wohneinheit. Auch hier haben die Containerbenützenden keine Möglichkeit die Zuteilung zu beeinflussen. Wer bei der Zuteilung in der Region Grossmünster Pech hat, darf den Müllsack nicht zur benachbarten Containerstandort an der Trittligasse tragen, was Fr. 29.- kosten würde, sondern muss den Müll auf den doppelt so teuren Grossmünsterplatz schleppen. Für den gleichen Müll werden so auf engstem Raum unterschiedliche Gebühren verlangt.

Um diese mehrfach stossende Ungleichbehandlung der Containerbenützenten in der Altstadt zu beheben, sollen für die Berechnung der Gebühren die Altstadt als „Perimereinheit“ betrachtet und einheitliche Gebühren auferlegt werden.

M. Lutz

Simon Kuhn

S. D. ...

G. Kuhn